

SATZUNG
über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung
und das Einsammeln und Befördern von Abfällen
in der Gemeinde Ismaning
(Abfallwirtschaftssatzung Ismaning AbfWSIsm)

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund

1. des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung ÜVO)
2. und des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2020 (Az. 55.1.-8104.AA_4-5-2) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S.2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle
- (4) Restmüll im Sinn dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die nicht nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 Buchst. a-b dieser Satzung getrennt erfasst

werden, während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten haushaltähnliche Abfälle (Geschäftsmüll) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Betrieben der Urproduktion (z. B. Landwirtschaft), öffentliche Einrichtungen etc.

- (5) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die zugelassenen Materialien.
- (6) Problemabfälle im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altöl, soweit es nicht über den Handel entsorgt werden kann, lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Klebstoffe, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Autowasch- und Pflegemittel, Quecksilber, Batterien und Akkumulatoren, Produkte aus fest gebundenem Asbest und künstlichen Mineralfasern (Kleinmengen bis 50 Liter).
- (7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Lagern und Befördern von Abfällen sowie Maßnahmen, welche die Wiederverwendung und die stoffliche Abfallverwertung sichern.
- (8) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) Grundstückseigentümern in Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

- (2) Die Gemeinde berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Das Gebot zur Abfallvermeidung, insbesondere zur Verringerung des Restmülls umfasst vor allem folgende Pflichten:
 - a) Wertstoffe im Sinn des § 12 Abs. 2 müssen getrennt entsorgt werden,
 - b) Gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe soweit möglich wiederverwenden, andernfalls Dritten zur Wiederverwendung oder Verwertung überlassen.
- (4) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlichen Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu den Wiederverwertungsanlagen. Die Gemeinde richtet für ihre Bürgerschaft eine ausreichende Zahl von Containerstandplätzen sowie eine zentrale Sammelstelle ein. Sie erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe:
 - a) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG),
 - c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung ÜVO),
 - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS),
 - e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

§ 4 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammelrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 - a) Bauschutt, der die Kleinmenge von 50 l überschreitet und verunreinigt ist, Baustellenabfälle, Kies, Erdaushub, Straßenaufbruch,
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 - c) Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 - d) Sperrmüll, soweit er nicht gemäß § 15 Abs. 1 durch die Sperrmüllabfuhr beseitigt wird oder bei der gemeindlichen Sammelstelle angenommen wird,
 - e) Klärschlamm und sonstige Schlämme sowie Fäkalschlamm und Fäkalien,
 - f) Altautos, Altreifen und Altöl,
 - g) Abfälle, die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, insbesondere Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - h) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind,
 - i) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Abfallabfuhr überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 Buchst. a-d dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Gemeindegebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3

ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
- a) die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
 - b) die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 - c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zudem ist es verboten, Abfall im eigenen Grundstück z.B. durch Verbrennen im Freien oder durch Vergraben zu entsorgen. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 KrWG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen oder an einen Träger eines Sammel-systems zurückzugeben.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilung zu machen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 18 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückstellen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 bis 14) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 bis 18).
- (2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Die Überlassungspflichtigen haben alle anfallenden und durch diese Satzung erfassten Abfälle nach den gemeindlichen Vorgaben zu trennen und im Rahmen eines Bring- oder Holsystems der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu überlassen. Die Überlassung wiederverwertbarer Stoffe, die der Abfalltrennung unterliegen, an gemeinnützige Sammelorganisationen bleibt davon unberührt.
- (2) Für die gemäß Abs. 1 getrennt zu überlassenden, wiederverwertbaren Stoffe sind die gemeindlichen Wertstoffsammelstellen (Containerstandplätze bzw. Wertstoffhof) zu benutzen, sofern für ihre Sammlung keine anderen Behältnisse bereitgestellt werden.
- (3) Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten. Andere als die dafür bestimmten, wiederverwertbaren Stoffe dürfen in die Wertstoffsammelbehältnisse nicht eingebracht werden. Hierzu zählen auch Verbundstoffe aus verschiedenen Wertstoffen, für die kein eigener Sammelbehälter bereitsteht. Zum Wertstoffhof gebrachter Restmüll muss vom Abfallbesitzer umgehend wieder zurückgenommen werden.

§ 12 Bringsystem

- (1) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
 1. Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün),
 2. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK),
 3. Weißblechdosen, Aluminium
 4. Bekleidung (Alttextilien und Schuhe),
 5. häckselbare pflanzliche Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können oder in der Biotonne Platz finden: diese sind Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnittgut, Baumstämme bis zu max. 10 cm Durchmesser; ausgenommen sind Wurzelstöcke, Steine und Erdreich
 6. sonstige Metalle aller Art,
 7. Styropor,
 8. Sperrmüll, soweit er nicht dem Holsystem unterliegt,
 9. Altholz,
 10. Kühl- und Gefriergeräte,
 11. Elektro- und Elektronikschrott,
 12. Korken,
 13. Altfett, Speiseöle
 14. Wachs,
 15. CDs,
 16. unbelasteter, nicht verunreinigter Bauschutt bis 50 l
- (2) Dem Bringsystem unterliegen ferner Problemabfälle nach §1 Abs. 6. Diese müssen vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt gehalten werden.

§ 13

Erfassung der Abfälle im Bringsystem

- (1) Die dem Bringsystem unterliegenden Abfälle (§ 12 Abs. 1) werden nach Maßgabe des §14 in der zentralen Sammelstelle (Wertstoffhof), in Containerstandplätzen und in den Grüngutsammelstellen erfasst. Die Containerstandplätze und die Grüngutsammelstellen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
- (2) Problemabfälle im Sinne des § 1 Abs. 6 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammel-einrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis und der Gemeinde bekanntgegeben. Die Rücknahmesysteme des Handels bleiben davon unberührt. Folgende Problemabfälle werden im Rahmen einer eingeschränkten Vorsammlung im Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen angenommen: Altbatterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen. Außerdem werden asbesthaltige Baustoffe (Kleinteile) und Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (Kleinmengen), z.B. Mineral-, Stein-, Glaswolle angenommen. Beide Materialien müssen befeuchtet und staubdicht in Kunststoffsäcken verpackt angeliefert werden.
- (3) Soweit bestimmte Abfälle bzw. wiederverwertbare Stoffe von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des Landkreises (Selbstanlieferung bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises).

§ 14

Nutzung der Sammelstellen

- (1) An den Containerstandplätzen werden in speziellen Sammelbehältern Wertstoffe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfasst. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur während folgender Zeiten erlaubt: Montag mit Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 7.00 bis 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Sammelbehälter untersagt. Im unmittelbaren Wohnbereich ist montags bis freitags eine Mittagspause von 12.00 bis 15.00 Uhr einzuhalten. Das Zurücklassen von Abfällen auch verwertbarer im Sinne von § 12 Abs. 1 neben den Sammelbehältern ist nicht gestattet.
- (2) An den gemeindlichen Grüngutannahmestellen werden Grünabfälle von Haushaltungen im Sinne § 12 Abs. 1 Nr. 5 angenommen; größere Abfallmengen als haushaltsüblich dürfen nicht angeliefert werden
- (3) Am Wertstoffhof werden darüber hinaus alle unter § 12 Abs. 1 genannten Stoffe entgegengenommen. Bei der Anlieferung an den Wertstoffhof durch Gewerbebetriebe im Auftrag Dritter ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die angelieferten Abfälle aus örtlichen Haushalten stammen.
- (4) Der Aufenthalt im Wertstoffhof ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- (5) Die Nutzung des Wertstoffhofes und der Grüngutannahmestelle ist nur den Gemeindegewohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO und gegebenenfalls gegen Vorlage eines Ausweises gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (6) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Die Weigerung der Aufforderung zum Verlassen des Wertstoffhofs nachzukommen, wird mit Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.
- (7) Eine Benutzung durch gewerbliche Einrichtungen ist zulässig, wenn das Gewerbe an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfallherkunft nachgewiesen wird. Die angelieferten Mengen dürfen das haushaltsübliche Maß nicht überschreiten.
- (8) Von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen sind folgende Personen ausgeschlossen:
 - Personen, die nicht zu den in Abs. 5 und 7 aufgeführten Personen und Einrichtungen gehören,
 - Personen, die sich Abfälle oder Wertstoffe entledigen wollen, deren Annahme durch diese Satzung ausgeschlossen ist
 - Personen, die sich ordnungs- oder sicherheitsgefährdend verhalten.Personen, die zu den genannten Kreisen zählen, können unverzüglich aus den Entsorgungseinrichtungen verwiesen werden.

§ 15 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 16 bis 19 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
- (3) Dem Holsystem unterliegen:
 - a) Sperrmüll gemäß § 16;
 - b) Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 1 Abs. 5 und Grünabfälle in Kleinmengen, soweit sie in der Biotonne Platz finden oder sie nicht eigenkompostiert werden oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 erfasst werden;
 - c) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) soweit diese nicht über das Bringsystem gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 erfasst werden;
 - d) Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Buchstaben a bis b oder § 12 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 16

Anforderungen an die Sperrmüllentsorgung

- (1) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), unterliegen dem Holsystem.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind:
 - a) Restmüll, Problemmüll, Kühlschränke, Elektronikschrott, Fahrräder, Bauschutt, Grünabfälle, Autoreifen und Wertstoffe wie Papier, Kartonagen und Schrotteisen,
 - b) Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können oder die die technischen Einrichtungen am Sammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten. Bei der Sperrmüllabfuhr gilt als haushaltsübliches Maß 2 m³ pro Abholung.
- (3) Die Sperrmüllabholung wird zweimal pro Jahr durchgeführt. Die Anmeldefrist wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Haushalte melden den Bedarf nach Angabe von Ort, Art und Menge bei der Gemeinde an. Der Abholtermin wird rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Der Sperrmüll ist am Abholtag rechtzeitig auf oder an der Grundstücksgrenze, die vom Sperrmüllfahrzeug angefahren werden kann (Straßenrand, soweit nicht auf dem Grundstück möglich), abzustellen. Die Besitzer von Sperrmüll haben diesen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Sperrmüll darf von den anschlusspflichtigen und anschlussberechtigten Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen oder der entsprechenden gemeindlichen Sammelstelle gebracht werden.
- (6) Die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen.

§ 17

Anforderungen der Behältnisse zur Restmüll-, PPK- und Bioabfallüberlassung, für den Windsack und die Pflgetonne im Holsystem

- (1) Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 15, Abs. 3, Buchstabe d sind in den dafür bestimmten und hier zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 12 Abs. 2 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- Abfallnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 90 Liter Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 120 Liter Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 240 Liter Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 1,1 m³ Füllvolumen

Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Abfallnormtonne unzumutbar, kann die Gemeinde eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen.

- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (3) Familien mit Wickelkindern können auf Antrag ihre Einwegwindeln über einen speziell zugelassenen Windelsack zur Abholung gemäß § 18 bereitstellen.
- (4) Pflegebedürftige in privaten Haushalten wird auf Auftrag eine kostenlose 90 l Restmülltonne (Pflegetonne) bereitgestellt.
- (5) Bioabfälle im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstabe b sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 12 Abs. 2 (Wertstoffe) und § 17 Abs. 1 (Restmüll) gesondert zu überlassene Abfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt die Gemeinde im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.
Zugelassen sind folgende Biotonnen:
 - Abfallnormtonne mit 90 l Füllvolumen, auf Antrag,
 - Abfallnormtonne mit 120 l Füllvolumen,
 - Abfallnormtonne mit 240 l Füllvolumen.Andere Behältnisse werden nicht entleert.
- (6) Für Papierabfälle (Papier, Pappe, Kartonagen) sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
 - Abfallnormtonne mit 120 Liter Füllvolumen
 - Abfallnormtonne mit 240 Liter Füllvolumen
 - Abfallnormtonne mit 1,1 m³ FüllvolumenAndere Behältnisse werden nicht entleert.
- (7) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 18
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung
der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 17 Abs. 1 vorhanden sein; Abs. 3 bleibt unberührt. Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jeden Bewohner bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen ist mindestens ein Restmüllvolumen von 3 Litern pro Woche und Beschäftigten nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens abweichende Regelungen treffen.
Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.
- (3) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde widerruflich erlauben, dass für zwei nur zu Wohnzwecken genutzte Nachbargrundstücke, Restmüllbehältnisse von 90 l bzw. 120 l gemeinsam genutzt werden. Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, in der sie sich je zur Hälfte zur Tragung der auf die gemeinsam benutzten Restmüllbehältnisse treffenden Gebühren verpflichten. Jeder Anschlusspflichtige kann seinen Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber der Gemeinde zurücknehmen.
- (4) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 17 Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1, 5 und 6 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
Sie haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich und betriebsbereit zu halten sind. Für Verluste oder Beschädigungen der Abfallbehältnisse haftet die Gemeinde nicht.
- (6) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde widerruflich erlauben, dass bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung (mindestens 50 m² Gartenfläche bzw. 25 m² Hackfläche pro Bewohner) die Biotonne nicht bereitgestellt und genutzt werden muss. Benachbarte Grundstücke können eine Biotonne gemeinsam nutzen. Die Nutzung der Biotonnen hat entsprechend Abs. 7 zu erfolgen.

- (7) Die Abfallbehältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (8) Als Standort für die Abfallbehältnisse ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz, am Grundstückseingang direkt an der für die Abfuhrfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, festzulegen. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. Die Zugänge zu den Standplätzen für die Abfallbehältnisse müssen in jedem Falle befestigt und stufenlos sein.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Außerhalb des Grundstückes aufgestellte Abfallbehältnisse müssen unverzüglich nach der Entleerung durch den Pflichtigen wieder von der Straße entfernt werden.

Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird.

Die Abfallbehältnisse, deren Standplätze und Zugänge, sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfallbehältnissen sind von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältnissen offen zu halten. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse ungehindert zum Abfuhrfahrzeug transportiert werden können.

- (9) Die Gemeinde kann für einzelne Gemeindeteile und Straßenzüge bestimmen, dass die Abfallbehältnisse nicht auf die Straße, sondern an einem vom Abfuhrpersonal jederzeit und ohne Erschwernisse zugänglichen Platz zur Abholung bereitzustellen sind.
- (10) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder sofern die Anforderung an die Abfalltrennung gemäß § 11 und § 15 nicht erfüllt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Die im Rahmen der Restmüll-, PPK- und Bioabfallabfuhr nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (11) Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die bei der Müllabfuhr entstehen, sind sofort durch den Unternehmer zu beseitigen. Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, so hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.
- (12) Bei Abfallbehältnissen (Füllvolumen 60 l bis 240 l) mit einem Gewicht über 100 kg ist die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter nicht verpflichtet, diese entleeren zu lassen.

§ 19

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Die Restmülltonnen werden 14-tägig geleert. Für die Abholung der Windelsäcke und Pflüge tonne gelten die Bestimmungen der Restmülltonne. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Wird der Zeitpunkt der Abholung verlegt, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (2) Die Biotonnen werden in den Monaten April bis Oktober wöchentlich, ansonsten 14-tägig abgeholt.
- (3) Die Papiertonnen werden 14-tägig geleert.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche oder Abfallarten eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 21

Gebühren, Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:
 - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang § 7 zuwiderhandelt,
 - b) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - c) den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 18) zuwiderhandelt,
 - d) gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 3 verstößt,

- e) gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 - f) nicht abgeholte Abfälle entgegen § 18 Abs. 10 nicht wieder zurücknimmt,
 - g) gegen die Vorschriften zur Nutzung der öffentlichen Sammelstellen nach § 14 verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 23 Zwangsbeistellung

Kommt ein Grundstückseigentümer einer Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 und § 18 Abs. 1, 2 und 5 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Gemeinde in Form einer Zwangsbeistellung ein Abfallbehältnis. Die Größe bemisst sich nach § 18 Abs. 2.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Ismaning in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Ismaning, 13.05.2020

GEMEINDE ISMANING

gez. Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister